

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.01.2000

### 3. Instanz

Datum	14.08.2000
-------	------------

Die Beschwerden der KlÄ¼gerin und der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2000 werden als unzulÄ¼ssig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichteten, von der KlÄ¼gerin auf die ZulassungsgrÄ¼nde der grundsÄ¼tzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels und von der Beklagten auf den Zulassungsgrund der grundsÄ¼tzlichen Bedeutung gestÄ¼tzten Beschwerden sind unzulÄ¼ssig. Die dazu gegebenen BegrÄ¼ndungen entsprechen nicht der in [Ä§ 160 Abs 2](#) und [Ä§ 160a Abs 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der stÄ¼ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daÄ¼ der Zulassungsgrund schlÄ¼ssig dargetan wird (BSG SozR 1500 Ä§ 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an eine BeschwerdebegrÄ¼ndung haben die BeschwerdefÄ¼hrerinnen nicht hinreichend Rechnung getragen.

---

Soweit sich die KlÄgerin und die Beklagte auf eine grundsÄtzliche Bedeutung der Sache ([Ä 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)) berufen, kann dies nicht zur Zulassung der Revision fÄhren, weil sie die grundsÄtzliche Bedeutung in ihren BeschwerdebegrÄndungen nicht, wie in [Ä 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#) vorgeschrieben, hinreichend dargelegt haben. Eine grundsÄtzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, da die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fÄrdern wird. Es mu eine Äber den Einzelfall hinaus reichende (vgl BSG SozR 1500 Ä 160a Nrn 11, 39; BSG SozR 3-1500 Ä 160 Nr 1; BSG [SozR 3-1500 Ä 160a Nr 21](#)) Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht â ausreichend â geklÄrt ist (vgl BSG [SozR 1500 Ä 160 Nr 17](#) sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 â B 2 U 3/99 B -), die also noch klÄrungsbedÄrftig ist. DemgemÄ mu ein BeschwerdefÄhrer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits RechtsgrundsÄtze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff). Insbesondere ist in der BeschwerdebegrÄndung darzulegen, da der Rechtsstreit sich in seiner Bedeutung nicht in diesem Einzelfall erschÄpft, sondern dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu wahren oder die Entwicklung des Rechts zu fÄrdern (BSG [SozR 1300 Ä 13 Nr 1](#)). Daran fehlt es hier.

Zwar haben die BeschwerdefÄhrerinnen eine Reihe von Rechtsfragen formuliert, die anhand des Rechtsstreits zu entscheiden sein mÄgen. Indessen ist zu allen diesen Fragen die in [Ä 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) vorausgesetzte grundsÄtzliche, Äber den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht hinreichend dargelegt. Da die Beantwortung der Rechtsfragen die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fÄrdern wird (vgl Kummer, aaO, RdNr 126 mwN), ist von den BeschwerdefÄhrerinnen nicht dargelegt und auch nicht erkennbar. Alle geltend gemachten Fragen beziehen sich im Kern auf die Auslegung und Anwendung des Art 9 des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 29. Juli 1994 (ASRG) (BGBl I 1890) und insbesondere auf dessen Abs 5 Äber die "VermÄgenseinsetzung" zwischen den von Art 9 Abs 1 ASRG betroffenen drei TrÄgern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Art 9 ASRG regelt ausschlielich die Änderungen der ZustÄndigkeiten der vom 1. Januar 1995 an aus der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz hervorgegangenen KlÄgerin und der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau. Es handelt sich bei Art 9 ASRG um ein sog Manahmegesetz, dh um ein Gesetz zur Regelung eines konkreten Einzelfalles, das als Vollzugs-, Plan- oder Organisationsgesetz eine konkrete Manahme trifft (vgl Degenhart in Sachs, Grundgesetz, 1996, Art 70 RdNr 11), was nicht verfassungswidrig ist (vgl nur Jarass/Pieroth, Grundgesetz fÄr die Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl, 2000, Art 19 RdNr 1 mwN auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). In der Regelung des Einzelfalles â hier der Neugestaltung der ZustÄndigkeit zur DurchfÄhrung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Lande Rheinland-

---

Pfalz und deren Folgen â erschÃ¶pft sich jedoch der Inhalt des Gesetzes. Es enthÃ¤lt keine abstrakt-generellen Bestimmungen, die fÃ¼r andere FÃ¤lle von ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderungen landwirtschaftlicher oder anderer UnfallversicherungstrÃ¤ger anwendbar sein kÃ¶nnten.

Die von der KlÃ¤gerin durch Vorlage verschiedener Unterlagen dokumentierten Bestrebungen der zukÃ¼nftigen Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland bedÃ¼rfen, sofern sie sich nicht auf der Grundlage der [Â§ 118, 119](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) durchfÃ¼hren lassen, entweder eines dem Art 9 ASRG vergleichbaren MaÃnahmegesetzes oder jedenfalls der Schaffung gesetzlicher Grundlagen, die die Neuordnung etwa durch Rechtsverordnung oder sonstige Einzelfallentscheidungen ermÃ¶glichen. Der Gesetzgeber ist insoweit aber frei und wÃ¤re auch durch die Entscheidung der von den BeschwerdefÃ¼hrerinnen gestellten Rechtsfragen nicht gebunden; denn eine solche Entscheidung betrÃ¤fe lediglich die Auslegung des Art 9 ASRG, nicht aber die vom Gesetzgeber noch zu schaffenden Gesetze. Selbst wenn die KlÃ¤gerin dargelegt hÃ¤tte, daÃ der Bundesgesetzgeber dem Art 9 ASRG nachgebildete gesetzliche Bestimmungen zu erlassen beabsichtige, wÃ¼rde dies die Annahme einer Ã¼ber den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Rechtssache nicht rechtfertigen.

Soweit die KlÃ¤gerin verfassungsrechtliche Fragen angesprochen hat, hat sie keine im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende abstrakte Rechtsfragen formuliert, sondern allein ihre Rechtsauffassung zum VerteilungsmaÃstab bei der VermÃ¶gensaufteilung und zum Ausgleich der kÃ¼nftigen Versorgungsverbindlichkeiten dargestellt. Auch insoweit hat sie die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt is des [Â§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG](#).

Soweit die KlÃ¤gerin als Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens eine Verletzung ihres rechtlichen GehÃ¶rs sowie MÃ¤ngel der EntscheidungsgrÃ¼nde rÃ¼gt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulÃ¤ssig. Nach [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der [Â§ 109](#) (AnhÃ¶rung eines bestimmten Arztes) und [128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (freie richterliche BeweiswÃ¼rdigung) und auf eine Verletzung des [Â§ 103 SGG](#) (AufklÃ¤rung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestÃ¼tzt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

Eine Verletzung des [Â§ 128 Abs 2 SGG](#) ist nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r ([Art 103](#) des Grundgesetzes, [Â§ 62 SGG](#)). Sie soll verhindern, daÃ die Beteiligten durch eine Entscheidung Ã¼berrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht ÃuÃ¶ern konnten. In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenÃ¼ber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine AufklÃ¤rungspflicht des Gerichts Ã¼ber die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage bereits

---

die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlusse vom 31. August 1993 – [2 BU 61/93](#) – HVBG-Info 1994, 209, 13. Oktober 1993 – [2 BU 79/93](#) – [SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 1](#) und 17. Februar 1999 – [B 2 U 141/98 B](#) – HVBG-Info 1999, 3700).

Im Übrigen hat die Klägerin selbst darlegt, daß sowohl die Frage der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung der Versorgungsrückstellungen in das Vermögen der Beklagten als auch die Frage der Ansatzfähigkeit der Ansprache aus der Auftragsverwaltung Gegenstand kontroverser Stellungnahmen der Beteiligten vor der Entscheidung des LSG gewesen ist. Daher ist ihre Behauptung, das LSG habe insoweit überraschend entschieden, auch nach dem eigenen Vorbringen un schlüssig. Das gleiche gilt für die von der Klägerin behaupteten Mängel der Entscheidungsgründe des LSG. Sie legt insoweit selbst dar, daß das LSG – aus ihrer Sicht – unzutreffend entschieden habe und rügt damit die Fehlerhaftigkeit des Urteils. Dies kann, wie sie selbst ausgeführt hat, einen Verfahrensfehler iS des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) grundsätzlich nicht darstellen.

Die Beschwerden waren daher als unzulässig zu verwerfen ([Â§ 169 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024